

Vorlage Nr. 160/2011



LANDRATSAMT
WALDSHUT

07.11.2011

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Vorberatung des Haushaltsentwurfs 2012/ Teilhaushalt 4

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	22.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Entwurf des Haushaltsplans 2012 für die Jugendhilfe zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Haushaltsplanung 2012 ist die zweite in doppischer Systematik. Die Umstellung des kalendarischen Haushalts auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht war mit großen Veränderungen verbunden und im laufenden Jahr mussten noch einige Nachjustierungen erfolgen. Grundprinzip der Korrekturen war, Transferaufwendungen und Erträge in den zugehörigen Produktgruppen unabhängig von der ursprünglichen Planung zu verbuchen. Durch diese Vorgehensweise wird es möglich, Vergleichszahlen der Haushaltsergebnisse ab dem Jahr 2011 zu erhalten.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2012 basiert auf

- dem Rechnungsergebnis 2010,
- der Hochrechnung 2011,
- der aktuellen Fallzahlenentwicklung,
- den geplanten strukturellen Veränderungen.

Im Haushaltsjahr 2012 wird mit Erträgen in Höhe von 2.681.412,-€ kalkuliert. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2011 ist dies eine Steigerung um 494.879,-€ bzw. 22,63%. Die Aufwendungen aller Produkte des Jugendamtes belaufen sich auf eine Summe von 14.794.672,-€. Aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge errechnet sich ein Zuschussbedarf von 12.113.260,-€. Gegenüber dem Planungsansatz des Vorjahres steigt der Zuschussbedarf um 407.886,-€

Zur besseren Darstellung werden nachfolgend die Produktgruppen kurz beschrieben und die Gründe für Mehr- und Minderausgaben benannt.

Produktgruppe 36.20: Allgemeine Förderung junger Menschen

Produkt 36.20.01 - Kinder- und Jugendarbeit:

Das Produkt Kinder- und Jugendarbeit umfasst die Angebote zur Förderung der Entwicklung junger Menschen, die von Verbänden, den freien Trägern und dem Jugendamt nach §§ 11, 12 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden. Hier sind unter anderem die Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, für Jugendfreizeiten sowie die Zuschüsse an den Kreisjugendring abgebildet. Die Aufwendungen sinken, da die Leistungen der Suchtprävention neu im Produkt 36.20.02 abgebildet werden.

Produkt 36.20.02 - Jugendsozialarbeit:

Unter Jugendsozialarbeit wird die Förderung von jungen Menschen verstanden, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die gesetzliche Grundlage ist in § 13 SGB VIII geregelt. In diesem Produkt werden die Aufwendungen für die Förderung von Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe erfasst. Die anteilige Finanzierung der Schulsozialarbeiter wird entsprechend der beschlossenen Konzeption für Jugendsozialarbeit an Schulen gewährt. Der ansteigende Ausbau der Schulsozialarbeit führt gegenüber dem Vorjahr zu einem Mehraufwand von 32% bzw. 46.100,-€. Die zusätzlichen Aufwendungen werden durch das Bildungs- und Teilhabepaket weitgehend kompensiert.

Eine weitere Leistung innerhalb dieses Produktes ist die Suchtprävention und Suchthilfe Koordination. Die Aufwendungen für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung suchtpreventiver Maßnahmen in unterschiedlichen Settings und die Vernetzung der Suchthilfeangebote werden hier ausgewiesen.

Produktgruppe 36.30: Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Produkt 36.30.01 - Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme HzE:

Sozial- und Lebensberatung soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien und junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.

Dies umfasst Trennungs- und Scheidungsberatung, die Beratung Alleinerziehender, die allgemeine Familienberatung sowie die Beratung von Kindern und Jugendlichen – ggf. ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Die pauschalierten Zuschüsse für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen der Diakonie und der Kath. Pfarrgemeinde Waldshut werden zukünftig im Produkt 36.30.06 geführt. Neu werden unter dem Produkt 36.30.01 Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz verbucht.

Produkt 36.30.02 - Förderung der Erziehung in der Familie:

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll dazu beitragen, dass Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt werden. Die Aufwendungen für die Umsetzung der Konzeption "Familienbildung" sind in einer Leistung zusammen gefasst. Weitere Leistungen in diesem Produkt sind: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) einschließlich betreutem Umgang mit dem Kind in Sorgerechtsstreitigkeiten, gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihrem Kind (§ 19 SGB VIII), Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Aufgrund des geplanten Ausbaus der Angebote für Familienbildung und frühe Hilfen erhöht sich der Ansatz für diese Leistungen um 10.000,-€

Neu werden in diesem Produkt auch die Erträge und Aufwendungen aus dem Landesprogramm STÄRKE abgebildet.

Produkt 36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention:

In diesem Produkt werden sämtliche Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, 35a, 41, 42 SGB VIII zusammen gefasst. Diese Leistungen sind im Einzelfall zur Überwindung individueller Problemlagen zu gewähren, es besteht ein Rechtsanspruch.

Die zu erwartenden Erhöhungen bei den Entgelten im teil- und vollstationären Bereich und die Zunahme von Einzelfallhilfen, insbesondere für seelisch behinderte junge Menschen, führen zu Mehraufwendungen von ca. 5% gegenüber dem Vorjahr.

Höhere Erträge aus Kostenbeiträgen und Kostenersatz können voraussichtlich die Entwicklung positiv beeinflussen und der Nettoaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um rund 100.000,-€

Anhand der folgenden Übersicht werden die Fallzahlenveränderungen von Beginn des Jahres bis Ende September 2011 dargestellt. Die Veränderungen sind nicht gravierend, aber belegen eine leichte Verschiebung zu kostenintensiven Hilfen gemäß § 34 SGB VIII Heimerziehung und § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im vollstationären Bereich.

Leistungen SGB VIII	Fallzahlen 01.01.2011	Fallzahlen 30.09.2011
§27 weitere H.z.E.	27	32
§29 Soziale Gruppenarbeit	28	27
§30 Erziehungsbeistandschaft	26	35
§31 Sozialpäd. Familienhilfe	137	130
§32 Erziehung in einer Tagesgruppe	55	53
§33 Vollzeitpflege	104	108
§34 Heimerziehung, betr. Wohnen	61	63
§35a amb. therapeutische Maßnahmen	25	27
§35a Eingliederungshilfe vollstationär	13	16

Produkt 36.30.04 - Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren:

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ist eine Pflichtaufgabe und umfasst familiengerichtliche Verfahren, Fremd-, Auslands- und Stiefelternadoptionen sowie die Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Spricht das Gericht eine Betreuungsweisung oder eine Arbeitsaufgabe von mehr als 20 Stunden aus, koordinieren die Mitarbeiter des Projektes "AmadeJus" (Träger AWO) sowie die Umsetzung und betreuen den jungen Menschen. In diesem Produkt werden keine Erträge erzielt.

Produkt 36.30.05 - Beistandschaft/Amtsvormundschaft:

Die Beistandschaft ermöglicht die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen zur Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung sowie Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Das Produkt umfasst zusätzlich die Beratungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 SGB VIII. Als Amtsvormund werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Führung einer vom Gericht angeordneten oder kraft Gesetz eingetretenen Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft betraut. Transferleistungen werden in diesem Produkt nicht erbracht. Zukünftig fallen bei den Vormundschaften wegen der neu gesetzlich vorgeschriebenen höheren Betreuungsintensität von Mündeln Geschäftsaufwendungen an.

Produkt 36.30.06 - Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien:

Zu diesen Leistungen gehören die Angebote der Schwangerschaftskonflikt- und Ehe-, Familien-Lebensberatungsstellen. Die Zuschüsse an die Diakonie, die Kath. Pfarrgemeinde Waldshut und donum vitae wurden bisher in den Produkten 36.30.01 und 31.60.01 geführt.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sieht ein Hinwirken des Gerichts auf ein Einvernehmen der Eltern vor. Das Familiengericht verweist in strittigen Sorgerechtsverfahren verstärkt auf die Beratungsstellen und kann u. a. auch eine Beratung anordnen. Aufgrund der Ausweitung der Angebote und der gestiegenen Personalkosten sind die Pauschalzuschüsse anzupassen.

Produktgruppe 36.50: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Produkt 36.50.02 - Förderung von Kindern in Gruppen für 3- bis 6-Jährige in Tageseinrichtungen:

Im Zusammenhang mit den Kinderbetreuungsangeboten in Kindergärten und Kindertagesstätten entstehen dem Landkreis keine unmittelbaren Kosten. Nur für die Planung und Vernetzung fallen in diesem Bereich geringe Aufwendungen an.

Zeitlich befristet bis Juli 2013 werden die drei Bildungshäuser im Landkreis von einer Mitarbeiterin fachlich begleitet und beraten. Die Aufwendungen werden vom Kultusministerium erstattet und als Erträge verbucht.

Produkt 36.50.03 - Förderung von Kindern in Gruppen für 6- bis 14-Jährige in Tageseinrichtungen:

Der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen für Schulkinder führt zu einem weiteren starken Anstieg der Aufwendungen in diesem Produkt. Entsprechend der beschlossenen Richtlinien beteiligt sich der Landkreis an den Personalkosten der Kindertageseinrichtungen. Neu eingereichte Förderanträge werden dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Transferaufwendungen für die Hortförderung steigen gegenüber dem Vorjahr um 25 % bzw. 120.000,-€.

Produkt 36.50.06 - Förderung und Vermittlung von Kindern bis 14 Jahren in der Tagespflege:

Die Förderung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege umfasst die Werbung, Auswahl, Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Vermittlung und Begleitung der Beteiligten. Für die Förderung der Strukturen in der Tagespflege erhält der Landkreis eine Landeszuweisung. Für den westlichen Teil des Landkreises wird die Leistung vom Tageselternverein erbracht, der dafür einen Zuschuss erhält. Bisher waren diese Transferaufwendungen dem Produkt 36.50.07 zugeordnet.

Produkt 36.50.07 - Finanzielle Förderung, Übernahme von Teilnahmebeiträgen:

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen nach §§ 22 und 24 SGB VIII, ist in § 90 SGB VIII geregelt. Die Kostenbeiträge der Eltern für Leistungen nach § 23 SGB VIII Kindertagespflege werden anhand einer Kostenbeitragstabelle errechnet. In den Transferaufwendungen sind die Ausgaben für Hort- und Kindergartenbeiträge sowie die Kosten für die Tagespflege zusammengefasst. Obwohl die Fallzahlen und damit die Ausgaben in diesem Bereich weiterhin ansteigen wird der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahr vermutlich konstant bleiben. Grund dafür sind zu erwartende höhere Einnahmen aus Kostenbeiträgen und Kostenersatz.

Produktgruppe 36.90: Unterhaltsvorschussleistungen

Produkt 36.90.01 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz:

Zu den Leistungen zählen die Bearbeitung von Anträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Die zu erwartenden Aufwendungen bleiben gegenüber Vorjahr nahezu unverändert.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen die oben aufgeführten Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Auszüge aus dem Teilhaushaltsplan 4 B_430 Jugendamt